

Wertungsmethoden der gewonnenen Ergebnisse. Da jedem Land sei ein gewisses Maß an Komplexität im Hinblick auf die Bekämpfung der Jugendkriminalität erreicht worden. Gleichzeitig zeige sich jedoch, daß es noch erheblicher Anstrengungen bedürfe, um die sozialen Bedingungs komplexe, die mit der Rückfallkriminalität Jugendlicher in Zusammenhang stehen, exakt zu erforschen, um ein funktionierendes System staatlicher und gesellschaftlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität Jugendlicher wie die Lekschas konnte zum Abschluß des II. Internationalen Symposiums den einmütigen Wunsch aller Teilnehmer Basis dieses konstatieren, die Beratungen möglichst kontinuierlich

Prof. Dr. Lekschas betonte in seinen Schlußbemerkungen, daß die Einheitlichkeit der kriminalpolitischen Grundsätze, die auf der marxistisch-leninistischen Wissenschaftskonzeption beruhen, das Fundament dafür sei, die Rückfallkriminalität Jugendlicher wie die Lekschas konnte zum Abschluß des II. Internationalen Symposiums den einmütigen Wunsch aller Teilnehmer Basis dieses konstatieren, die Beratungen möglichst kontinuierlich

für sei, die Rückfallkriminalität Jugendlicher wie die Lekschas konnte zum Abschluß des II. Internationalen Symposiums den einmütigen Wunsch aller Teilnehmer Basis dieses konstatieren, die Beratungen möglichst kontinuierlich

Kampfes auszubauen und tragfähiger zu machen. In und planmäßig fortzusetzen.

## *dtecksyweekuiAef*

### Strafrecht

§§ 221 Ziff. 1, 200 StPO; § 53 StGB.

1. Mit einem ungerechtfertigten Freispruch werden gesellschaftliche Interessen verletzt, die darauf gerichtet sind, jede begangene Straftat — ungeachtet ihrer Schwere und der sich daran anknüpfenden gesellschaftlichen oder staatlichen Sanktion — aufzudecken und zu verfolgen.

2. Zur Aufklärung des Sachverhalts, wenn streitig ist, ob der wegen Körperverletzung Angeklagte in einer Notwehrsituation gehandelt hat.

3. Wer sich mit einfacher körperlicher Gewalt gegen eine Besitzstörung wendet, verteidigt seine Rechte mit angemessenen Mitteln. Der Besitzstörer kann sich in diesem Fall nicht auf eine Notwehrsituation berufen.

OG, Urt. vom 3. November 1967 — 5 Zst 22/67.

Der Angeklagte ist durch das Kreisgericht gern. § 221 Ziff. 4 StPO von der Anklage der vorsätzlichen Körperverletzung freigesprochen worden. Den Protest des Staatsanwalts hat das Bezirksgericht zurückgewiesen. Beiden Entscheidungen liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Angeklagte mähte auf einer Wiese, die der Zeuge W. gepachtet hatte. Dabei wurde er von W. überrascht, zur Rede gestellt und aufgefordert, sich sofort zu entfernen. Der Angeklagte kam dieser Aufforderung nicht nach und schob den Zeugen W. weg. W. trat mit einem Wetzstein in der Hand erneut auf den Angeklagten zu und forderte ihn abermals auf, sich von der Wiese zu entfernen, andernfalls er ihn herunterbringen werde. Als der Angeklagte auch darauf nicht reagierte, stieß ihn W. mit dem Wetzstein in die linke Rippenpartie. Der Angeklagte schlug daraufhin dem Zeugen mit der Hand ins Gesicht. Während der Angeklagte das gemähte Gras zusammenharkte, legte sich der Geschädigte zu Boden und blieb bewußtlos liegen. Er wurde mit einer Nasenbeinfraktur mit Verdacht auf Beteiligung der vorderen Schädelgrube in ein Krankenhaus eingeliefert und war acht Wochen arbeitsunfähig. Der Generalstaatsanwalt der DDR hat die Kassation des Urteils des Bezirksgerichts beantragt. Er hat ungenügende Aufklärung des Sachverhalts gerügt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der zuverlässige Schutz der Bürger und ihrer Rechte vor kriminellen Handlungen ist ein Grundanliegen der sozialistischen Gesellschaft und deren Staats- und Rechtsordnung. Die Wahrung der Gerechtigkeit im großen wie im kleinen, wie sie in den Dokumenten der Partei- und Staatsführung gefordert wird, setzt die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit voraus. Das erfordert von den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik die allseitige Erforschung der Umstände und Zusammenhänge der einem Angeklagten angelasteten Straftat und seiner Persönlichkeit

wie auch die genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestands und der prozessualen Bestimmungen bei leichteren Straftaten ebenso wie bei schweren Verbrechen. Nur dadurch wird gesichert, daß kein Bürger ohne den exakten Nachweis seiner Schuld verurteilt, aber auch kein Schuldiger ungerechtfertigt freigesprochen wird. Dieser Verpflichtung sind die Vorderrichter in der vorliegenden Strafsache nicht gerecht geworden.

Mit dem Freispruch des Angeklagten auf der Grundlage des im bisherigen Verfahren festgestellten Sachverhalts haben beide Gerichte gesellschaftliche Interessen verletzt, die darauf gerichtet sind, jede begangene Straftat — ungeachtet ihrer Schwere und der sich daran anknüpfenden gesellschaftlichen oder staatlichen Sanktion — aufzudecken und zu verfolgen. Ihnen war es daher mit dieser Arbeitsweise auch nicht möglich, das Vertrauen der von der Sache betroffenen, anderweit einbezogenen oder mitangesprochenen Bürger zu ihrem Staat zu festigen und sie in ihrer Unzuldsamkeit gegenüber allen Rechtsverletzungen zu bestärken.

Beide Gerichte begründen den Freispruch des Angeklagten damit, er habe sich durch das Vorgehen des Zeugen W. — indem dieser ihn mit dem Wetzstein in die Rippen stieß — in einer Notwehrlage befunden und, um sich vor weiteren rechtswidrigen Angriffen des Zeugen zu schützen, in Notwehr gehandelt. Das vom Angeklagten dabei angewandte Mittel — der Schlag mit der Hand in das Gesicht des Angreifers — stehe im angemessenen Verhältnis zur Schwere des vom Geschädigten zu erwartenden weiteren Angriffs. Mithin liege selbst unter Beachtung der Folgen seines Handelns eine Überschreitung der Notwehr im Sinne von § 53 Abs. 3 StGB nicht vor.

Ein entscheidender Mangel in der Arbeit des Kreisgerichts besteht in der ungenügenden Aufklärung des Tatgeschehens. Hierauf wird zutreffend im Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts hingewiesen. So geht das Kreisgericht — ohne sich mit den unterschiedlichen und teils gegensätzlichen Sachverhaltsdarstellungen der im Ermittlungsverfahren bzw. in der Hauptverhandlung gehörten Personen gründlich auseinanderzusetzen — davon aus, daß der Angeklagte den Geschädigten allein deshalb geschlagen hat, weil dieser ihn mit dem Wetzstein in die Rippen stieß. Dabei sieht es dieses Handeln des Geschädigten für so schwerwiegend an, daß es das mit erheblichen Folgen verbundene Vorgehen des Angeklagten der Tatsituation entsprechend für gerechtfertigt erachtet. Das vom Kreisgericht festgestellte Einstechen mit dem Wetzstein auf den Körper des Angeklagten ist aber vom Zeugen W. in dieser Form bestritten worden. Soweit vom Angeklagten zu dieser wichtigen Frage im Ermittlungsverfahren